

HOSTINGVERTRAG FÜR BITCOIN-MINING-HARDWARE

Verbrauchsabhängiges Photovoltaik-Mining-Hosting

Mustervertrag – vor der gewerblichen Verwendung rechtlich und steuerlich prüfen lassen

zwischen

Betreiber

Geschäftsbezeichnung: Solar-Mining St. Wendel

Vollständiger Name/Firma: _____

Rechtsform: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Steuernummer/Umsatzsteuer-ID, soweit vorhanden: _____

– nachfolgend „Betreiber“ –

und

Kunde

Vor- und Nachname/Firma: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Der Kunde handelt als:

☐ Verbraucher gemäß § 13 BGB

☐ Unternehmer gemäß § 14 BGB

– nachfolgend „Kunde“ –

wird folgender Hostingvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde überlässt dem Betreiber die in Anlage 1 aufgeführten Bitcoin-Mining-Geräte, nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Miner“ genannt, zum Betrieb am Solar-Mining-Standort des Betreibers in St. Wendel.

Der Betreiber stellt für den Betrieb der Miner insbesondere folgende Leistungen bereit:

- einen geeigneten Aufstellplatz,
- Stromversorgung aus der am Standort betriebenen Photovoltaik-Inselanlage,
- Internetanbindung,

- betriebliche Luftführung und Kühlung,
- PV-abhängige Ein- und Ausschaltung,
- Fair-Share-Steuerung,
- grundlegendes Betriebsmonitoring,
- automatische oder manuelle Neustarts,
- Verbrauchserfassung und monatliche Abrechnung,
- einfache Sicht- und Funktionskontrollen.

Der Standort wird als Photovoltaik-Inselanlage ohne garantierte Stromversorgung betrieben. Die Miner werden grundsätzlich nur betrieben, wenn ausreichend Photovoltaikleistung zur Verfügung steht.

Eine Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz ist nicht geschuldet.

Eine bestimmte tägliche oder jährliche Laufzeit, Verfügbarkeit, Hashrate, Strommenge oder Höhe der Mining-Erträge wird nicht zugesichert.

Der Betreiber erbringt eine technische Hostingdienstleistung. Er übernimmt keine Anlageberatung, Vermögensverwaltung oder Garantie für die Rentabilität des Minings.

§ 2 Eigentum an den Minern

Die Miner bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit zu 100 Prozent im Eigentum des Kunden.

Durch die Übergabe der Miner an den Betreiber findet keine Eigentumsübertragung statt.

Der Kunde versichert, dass er Eigentümer der überlassenen Miner ist oder über eine ausreichende Berechtigung zu deren Überlassung verfügt.

Der Kunde versichert außerdem, dass keine Rechte Dritter einer Übergabe oder einem Betrieb der Miner entgegenstehen.

Der Betreiber darf einen Eigentums- oder Herkunftsnachweis verlangen.

Der Betreiber ist nicht verpflichtet, die Miner während oder nach Beendigung des Vertrages zu kaufen oder zurückzukaufen.

Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Pfandrechte des Betreibers bleiben unberührt.

§ 3 Gerätedaten

Die vom Kunden überlassenen Miner werden in Anlage 1 vollständig dokumentiert.

Für jedes Gerät werden insbesondere folgende Angaben erfasst:

- Hersteller,
- Modell,
- Seriennummer,
- Hashrate,
- Nennleistung,
- Netzteil,

- Firmware,
- äußerer Zustand,
- vorhandenes Zubehör,
- geschätzter Gerätwert,
- Pool- beziehungsweise Worker-Konfiguration,
- gewünschte Betriebsart.

Die bei Übergabe festgestellten sichtbaren Schäden oder Besonderheiten können schriftlich und fotografisch dokumentiert werden.

§ 4 Technische Voraussetzungen

Es werden grundsätzlich nur technisch geeignete und betriebssichere SHA-256-Miner angenommen.

Der Betreiber kann die Annahme oder Inbetriebnahme eines Miners insbesondere ablehnen, wenn:

- das Gerät sichtbare Schäden aufweist,
- Kabel, Stecker oder Netzteile beschädigt oder ungeeignet sind,
- die tatsächliche Leistungsaufnahme wesentlich von den angegebenen Werten abweicht,
- der Miner ein erhöhtes Brand- oder Überhitzungsrisiko verursacht,
- nicht freigegebene oder unsichere Firmware installiert wurde,
- der Miner die Netzwerk- oder Betriebssicherheit gefährdet,
- ein sicherer Betrieb am Standort nicht möglich ist.

Übertaktung, Spannungsänderungen, Leistungssteigerungen oder sonstige Abweichungen von den vereinbarten Einstellungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Betreibers zulässig.

Der Betreiber darf Miner unverzüglich abschalten, wenn dies zur Gefahrenabwehr, zum Schutz des Gerätes, zum Schutz anderer Geräte oder zum Schutz der elektrischen Anlage erforderlich ist.

Hydro- oder Immersion-Miner werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

§ 5 Photovoltaikabhängiger Betrieb

Die Miner werden ausschließlich mit der jeweils verfügbaren Energie der Photovoltaik-Insulanlage betrieben.

Insbesondere nachts, bei geringer Sonneneinstrahlung, Bewölkung, Schnee, Verschattung, technischen Störungen oder Wartungsarbeiten können die Miner vollständig oder teilweise stillstehen.

Die verfügbare PV-Leistung kann kurzfristig schwanken. Der Betreiber ist daher berechtigt, Miner automatisch und zeitversetzt ein- oder auszuschalten.

Der Betreiber darf technische Mindestlaufzeiten, Mindestausschaltzeiten und Leistungsgrenzen festlegen, um übermäßig häufige Schaltvorgänge und Schäden an den

Minern zu vermeiden.

Ein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte tägliche oder jährliche Laufzeit besteht nicht.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Menge an bereitgestellter Energie besteht ebenfalls nicht.

Wird ein Miner nicht betrieben und verbraucht er keinen abrechenbaren Strom, entstehen für diesen Zeitraum keine verbrauchsabhängigen Hostingkosten.

§ 6 Fair-Share-Steuerung

Die verfügbare Photovoltaikenergie wird durch ein automatisiertes Fair-Share-Verfahren auf die angeschlossenen Miner verteilt.

Die Miner werden nicht dauerhaft nach einer festen Reihenfolge ein- oder ausgeschaltet.

Für die Fair-Share-Berechnung werden grundsätzlich die äquivalenten Volllaststunden des jeweiligen Miners berücksichtigt.

Die äquivalenten Volllaststunden berechnen sich wie folgt:

Verbrauchte Energie in kWh geteilt durch die vereinbarte Nennleistung des Miners in kW.

Bei verfügbarer PV-Leistung werden grundsätzlich die Miner bevorzugt, die innerhalb ihrer Gerätegruppe bisher die geringsten äquivalenten Volllaststunden erhalten haben.

Sinkt die verfügbare PV-Leistung, können bevorzugt diejenigen Miner pausiert werden, die innerhalb ihrer Gerätegruppe bereits die höchsten äquivalenten Volllaststunden erreicht haben.

Der Betreiber darf unterschiedliche Fair-Share-Gruppen bilden, insbesondere für:

- große ASIC-Miner,
- Home-Miner,
- Bitaxe- und vergleichbare Kleinstminer,
- Geräte mit besonderer Leistungsaufnahme,
- Geräte mit besonderen Start- oder Schaltanforderungen.

Die Gruppeneinteilung soll verhindern, dass Geräte mit stark unterschiedlicher Leistungsaufnahme die Fair-Share-Verteilung verzerren.

Das Fair-Share-Verfahren dient einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der verfügbaren Energie. Eine mathematisch exakt identische Laufzeit oder Energiemenge wird nicht garantiert.

Abweichungen können insbesondere entstehen durch:

- unterschiedliche Leistungsaufnahmen,
- technische Störungen,
- Wartungsarbeiten,
- Pool- oder Netzwerkprobleme,
- nicht erreichbare Miner,
- notwendige Mindestlaufzeiten,
- unterschiedliche Einschaltleistungen,
- sicherheitsbedingte Abschaltungen.

Zeiten, in denen ein Miner aufgrund eines Defekts, einer fehlerhaften Kundenkonfiguration oder eines nicht erreichbaren Kunden-Pools nicht betrieben werden kann, müssen nicht zulasten anderer Kunden nachgeholt werden.

§ 7 Hostingpreis

Der Kunde zahlt eine verbrauchsabhängige Hostingvergütung von:

0,0799 € brutto je tatsächlich verbrauchter Kilowattstunde

Dies entspricht: 7,99 Cent brutto je kWh.

Bei einem Verbrauch von beispielsweise 1.000 kWh beträgt die Hostingvergütung:

$1.000 \text{ kWh} \times 0,0799 \text{ €} = 79,90 \text{ € brutto.}$

Der vereinbarte Preis ist der gegenüber dem Kunden geltende Endpreis.

Soweit der Betreiber der Regelbesteuerung unterliegt, enthält der Endpreis die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Rechnung weist den Nettobetrag und die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus.

Soweit der Betreiber die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG anwendet, wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Der zu zahlende Endpreis bleibt in diesem Fall grundsätzlich 0,0799 € je kWh, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Berechnet wird ausschließlich der tatsächlich gemessene Energieverbrauch des jeweiligen Miners.

Für Zeiten, in denen ein Miner ausgeschaltet ist oder keinen abrechenbaren Strom verbraucht, entstehen keine verbrauchsabhängigen Hostingkosten.

Im Hostingpreis enthalten sind:

- Aufstellplatz,
- Nutzung der verfügbaren Photovoltaikenergie,
- Internetanbindung,
- betriebliche Luftführung und Kühlung,
- Fair-Share-Steuerung,
- grundlegendes Monitoring,
- automatische oder manuelle Neustarts,
- einfache Sicht- und Funktionskontrollen,
- monatliche Verbrauchserfassung und Abrechnung.

Es fallen keine gesonderte monatliche Grundgebühr, keine Setup-Gebühr und keine allgemeine Wartungspauschale an, sofern nicht für besondere Geräte oder Leistungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Nicht im Hostingpreis enthalten sind:

- Reparaturen,
- Ersatzteile,
- externe Reparaturdienstleistungen,

- Hin- und Rückversand,
- Verpackungsmaterial für den Rückversand,
- Sonderumbauten,
- besondere Kühltechnik,
- besondere Netzwerktechnik,
- Poolgebühren,
- Wallet- oder Transaktionsgebühren,
- Schäden oder Zusatzaufwand aufgrund ungeeigneter Kundenhardware,
- vom Kunden gewünschte Sonderleistungen.

Kostenpflichtige Reparaturen oder Ersatzteilbestellungen erfolgen grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden.

Eine sofortige Abschaltung zur Gefahrenabwehr ist jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Kunden zulässig.

§ 8 Verbrauchsmessung und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des tatsächlich gemessenen Energieverbrauchs.

Der Verbrauch wird je Miner oder je eindeutig zugeordnetem Anschluss erfasst.

Soweit gesetzlich erforderlich, verwendet der Betreiber eine für den geschäftlichen Verkehr zugelassene und mess- beziehungsweise eichrechtskonforme Messeinrichtung.

Der reguläre Abrechnungszeitraum beträgt einen Kalendermonat.

Die monatliche Rechnung enthält mindestens:

- den Abrechnungszeitraum,
- die Gerätenummer oder Worker-Bezeichnung,
- den Anfangs- und Endzählerstand oder die gemessene Energiemenge,
- den Verbrauch in kWh,
- den vereinbarten Preis je kWh,
- den zu zahlenden Gesamtbetrag,
- die Umsatzsteuer, soweit diese ausgewiesen wird.

Die Rechnung wird dem Kunden grundsätzlich per E-Mail oder in anderer vereinbarter Textform übermittelt.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

Einwendungen gegen eine Abrechnung sollen dem Betreiber möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mitgeteilt werden. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

Der Betreiber darf den Miner nach vorheriger Mahnung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist bis zur vollständigen Zahlung abschalten.

Während einer solchen Abschaltung entstehen keine verbrauchsabhängigen Hostingkosten.

§ 9 Mining-Pool, Wallet und Konfiguration

Der Kunde bestimmt grundsätzlich:

- den gewünschten Mining-Pool,
- die Worker-Bezeichnung,
- die Auszahlungsadresse,
- die gewünschte Betriebsart.

Der Kunde stellt dem Betreiber die für die Einrichtung erforderlichen Pool- und Worker-Daten zur Verfügung.

Der Betreiber benötigt keine privaten Wallet-Schlüssel und keine Seed-Phrase.

Der Kunde darf dem Betreiber keine Seed-Phrase und keinen privaten Wallet-Schlüssel übermitteln.

Mining-Erträge werden unmittelbar über den vom Kunden gewählten Mining-Pool beziehungsweise an die vom Kunden hinterlegte Wallet-Adresse ausgezahlt.

Der Betreiber erhält keinen Anteil an den Mining-Erträgen, sofern nicht ausdrücklich eine separate Vereinbarung getroffen wurde.

Der Betreiber hat grundsätzlich keine Verfügungsbefugnis über die Wallet oder Pool-Auszahlungen des Kunden.

Der Kunde ist allein verantwortlich für:

- die Richtigkeit der Wallet-Adresse,
- die Richtigkeit der Pool-Daten,
- die Sicherheit seiner Zugangsdaten,
- die Auswahl des Mining-Pools,
- Poolgebühren,
- Auszahlungsgrenzen,
- Wallet- und Transaktionsgebühren,
- die Sicherung seiner Wallet,
- die steuerliche Behandlung seiner Mining-Erträge.

Änderungen an Pool-, Worker- oder Wallet-Daten müssen dem Betreiber in Textform mitgeteilt werden.

Der Betreiber wird Änderungen innerhalb eines angemessenen betrieblichen Zeitraums umsetzen. Eine sofortige Umsetzung wird nicht garantiert.

Für verlorene Erträge aufgrund einer vom Kunden falsch angegebenen Wallet-Adresse, fehlerhafter Pool-Daten oder eines Ausfalls des vom Kunden gewählten Pools haftet der Betreiber nur, soweit er den Schaden zu vertreten hat.

§ 10 Solo-Mining und Home-Mining

Geeignete Geräte können nach vorheriger Abstimmung für Solo-Mining betrieben werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Solo-Mining keine regelmäßigen Auszahlungen garantiert.

Der Fund eines Blocks hängt von statistischen Wahrscheinlichkeiten ab.

Der Betreiber garantiert nicht, dass ein Solo-Miner während der Vertragslaufzeit einen Block oder sonstige Erträge erzielt.

Der Betreiber übernimmt keine Garantie für die wirtschaftliche Rentabilität von Solo-Mining.

Kleine Home- und Solo-Miner können in einer separaten Fair-Share-Gruppe betrieben werden.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Bitaxe,
- NerdQaxe,
- NerdMiner,
- Avalon Nano,
- vergleichbare Home- und Open-Source-Miner.

Für Kleinstgeräte kann aufgrund des im Verhältnis zum Verbrauch höheren Verwaltungsaufwands eine gesonderte Vereinbarung erforderlich sein.

Eine zusätzliche Gebühr für Kleinstgeräte wird nur geschuldet, wenn sie vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 11 Monitoring und betriebliche Betreuung

Das im Hostingpreis enthaltene grundlegende Monitoring umfasst insbesondere:

- Prüfung der Erreichbarkeit des Miners,
- Kontrolle grundlegender Betriebswerte,
- automatische oder manuelle Neustarts,
- einfache Sichtkontrollen,
- Prüfung offensichtlicher Netzwerk- oder Verbindungsprobleme.

Der Betreiber schuldet keine vollständige technische Reparaturbereitschaft.

Insbesondere sind folgende Leistungen nicht Bestandteil der regulären Hostingvergütung:

- Chiplevel-Reparaturen,
- Reparatur von Hashboards,
- Reparatur von Netzteilen,
- Lötarbeiten,
- Austausch kostenpflichtiger Bauteile,
- Wiederherstellung beschädigter Firmware,
- Datenrettung,
- Reparaturen durch externe Fachbetriebe.

Wird ein Defekt festgestellt, informiert der Betreiber den Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

Der Kunde entscheidet anschließend grundsätzlich, ob:

- der Miner ausgeschaltet bleibt,
- der Miner zurückgesandt wird,
- ein Reparaturangebot eingeholt wird,
- eine Fachwerkstatt beauftragt wird,
- ein Ersatzteil bestellt wird.

Kostenpflichtige Arbeiten werden nur nach Freigabe des Kunden durchgeführt.

Der Betreiber darf einen Miner ohne vorherige Zustimmung öffnen oder technisch sichern, wenn dies zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

§ 12 Berichtswesen und Transparenz

Der Kunde erhält grundsätzlich monatlich einen Bericht oder eine Abrechnung mit folgenden Angaben:

- tatsächlicher Energieverbrauch,
- abgerechnete kWh,
- Hostingkosten,
- gemessene Betriebsstunden, soweit technisch verfügbar,
- äquivalente Volllaststunden, soweit technisch verfügbar,
- bekannte technische Unterbrechungen,
- bekannte Gerätefehler.

Hashrate- und Ertragswerte können ergänzend bereitgestellt werden, soweit das Gerät oder der Mining-Pool diese Daten technisch zur Verfügung stellt.

Poolseitig angezeigte Hashrate-, Share- oder Ertragswerte sind nicht Bestandteil der Verbrauchsmessung.

Der Betreiber garantiert nicht die Richtigkeit oder dauerhafte Verfügbarkeit der vom Mining-Pool bereitgestellten Daten.

§ 13 Markt- und Ertragsrisiko

Der Kunde trägt das wirtschaftliche Risiko des Mining-Betriebs.

Hierzu zählen insbesondere Veränderungen von:

- Bitcoin-Kurs,
- Netzwerk-Difficulty,
- globaler Hashrate,
- Block-Subvention,
- Transaktionsgebühren,
- Poolgebühren,
- Hardwarewert,
- Hardwareeffizienz,
- gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- steuerlichen Rahmenbedingungen.

Der Betreiber haftet nicht allein deshalb, weil:

- ein Miner geringere Erträge als erwartet erzielt,
- das Mining zeitweise oder dauerhaft unwirtschaftlich wird,
- ein Pool keine oder verspätete Auszahlungen leistet,
- ein Solo-Miner keinen Block findet,
- die Sonneneinstrahlung geringer als erwartet ausfällt,
- die tatsächliche Laufzeit geringer als erwartet ist,
- sich der Bitcoin-Kurs negativ entwickelt,
- sich die Netzwerk-Difficulty erhöht.

Berechnungen, Prognosen oder Beispielrechnungen auf der Website oder in Werbeunterlagen stellen keine Ertragsgarantie dar.

§ 14 Hardware- und Verschleißrisiko

Der Kunde trägt grundsätzlich das Risiko der gewöhnlichen Alterung und des gewöhnlichen Verschleißes seiner Miner.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verschleiß von Lüftern,
- altersbedingter Leistungsabfall,
- Ausfall einzelner Chips,
- Ausfall einzelner Hashboards,
- Defekte von Netzteilen,
- Wärmeleitmaterialalterung,
- Korrosion ohne Verschulden des Betreibers,
- sonstige alters- oder betriebsbedingte Defekte.

Das häufige Ein- und Ausschalten kann die Lebensdauer einzelner Komponenten beeinflussen. Der Betreiber setzt nach Möglichkeit technische Mindestlaufzeiten und Schaltverzögerungen ein, kann einen erhöhten Verschleiß jedoch nicht vollständig ausschließen.

Der Kunde erklärt sich mit dem PV-abhängigen und unterbrochenen Betrieb ausdrücklich einverstanden.

§ 15 Haftung

Der Betreiber haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Der Betreiber haftet ebenfalls unbeschränkt:

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsrechts,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Betreiber nur auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Für entgangene Mining-Erträge, entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden haftet der Betreiber nur, soweit eine Haftung nach den vorstehenden Regelungen besteht.

Für bereits bei Übergabe vorhandene oder dem Betreiber nicht mitgeteilte Defekte haftet der Betreiber nicht, sofern er diese nicht schuldhaft verursacht oder arglistig verschwiegen hat.

Für Schäden aufgrund fehlerhafter, unsicherer oder nicht freigegebener Firmware des Kunden haftet der Betreiber nur, soweit er den Schaden zu vertreten hat.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

§ 16 Versicherung

Für die am Standort befindlichen Miner gilt folgende Vereinbarung:

- ☐ Es besteht keine besondere Geräteversicherung durch den Betreiber.
- ☐ Es besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der in Anlage 3 beigefügten Versicherungsbestätigung.

Ein Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Umfang der tatsächlich abgeschlossenen Versicherung.

Maßgeblich sind insbesondere:

- Versicherungsbedingungen,
- Deckungssumme,
- Selbstbeteiligung,
- versicherte Gefahren,
- Risikoausschlüsse,
- Zeitwert- oder Neuwertregelungen.

Der Kunde ist verpflichtet, den geschätzten Gerätewert wahrheitsgemäß anzugeben.

Der Betreiber garantiert keine Versicherungsleistung.

Der Kunde bleibt berechtigt und verantwortlich, ergänzenden eigenen Versicherungsschutz abzuschließen.

Ein vorhandener Versicherungsschutz beschränkt gesetzliche Haftungsansprüche gegen den Betreiber nicht.

§ 17 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

Der Betreiber haftet nicht für Leistungsausfälle, die auf Ereignissen außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs beruhen.

Hierzu können insbesondere gehören:

- außergewöhnliche Wetterereignisse,
- Sturm,
- Hagel,
- Blitzschlag,
- Überschwemmung,
- Brand ohne Verschulden des Betreibers,
- behördliche Anordnungen,
- Ausfälle von Telekommunikationsdiensten,
- Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen,
- Lieferengpässe bei notwendigen Ersatzteilen,
- sonstige Ereignisse höherer Gewalt.

Der Betreiber wird den Kunden über länger andauernde erhebliche Ausfälle informieren, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Während eines vollständigen Stillstands entstehen keine verbrauchsabhängigen Hostingkosten.

§ 18 Vertragsbeginn und Mindestlaufzeit

Der Vertrag beginnt am: _____

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Monate.

Die Mindestvertragslaufzeit beginnt grundsätzlich mit der Inbetriebnahme des Miners am Standort des Betreibers.

Verzögert sich die Inbetriebnahme aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, kann der vereinbarte Vertragsbeginn maßgeblich bleiben.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf mindestens der Textform und kann insbesondere per E-Mail erfolgen.

Soweit der Vertrag mit einem Verbraucher über eine Website abgeschlossen wird und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, stellt der Betreiber die gesetzlich erforderliche elektronische Kündigungsmöglichkeit bereit.

§ 19 Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für den Betreiber kann insbesondere vorliegen, wenn:

- der Kunde trotz Mahnung mit fälligen Zahlungen erheblich in Verzug ist,

- der Miner ein Sicherheitsrisiko darstellt,
- der Kunde unzulässige oder rechtswidrige Konfigurationen verlangt,
- der Kunde falsche Angaben zum Eigentum oder Zustand des Miners macht,
- der Miner andere Geräte oder die Infrastruktur beeinträchtigt,
- gesetzliche oder behördliche Vorgaben den weiteren Betrieb verhindern,
- der Mining-Standort dauerhaft aufgegeben werden muss,
- der Kunde schwerwiegend oder wiederholt gegen diesen Vertrag verstößt.

Soweit der Kündigungsgrund beseitigt werden kann, ist grundsätzlich zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

Eine vorherige Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn:

- eine unmittelbare Gefahr besteht,
- eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist,
- eine Abhilfe offensichtlich nicht möglich ist,
- gesetzliche Gründe eine sofortige Beendigung rechtfertigen.

§ 20 Rückgabe, Abholung und Versand

Nach Beendigung des Vertrages wird der Miner außer Betrieb genommen und zur Abholung oder zum Versand vorbereitet.

Der Kunde teilt dem Betreiber innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende mit, ob der Miner:

- persönlich abgeholt wird,
- durch ein Transportunternehmen abgeholt wird,
- an den Kunden versandt werden soll.

Kosten und Risiko des Hintransports zum Betreiber trägt grundsätzlich der Kunde.

Kosten des Rücktransports trägt ebenfalls grundsätzlich der Kunde, sofern der Vertrag nicht aufgrund eines vom Betreiber zu vertretenden Umstandes beendet wird.

Der Betreiber darf vor dem Rückversand die Erstattung der Versand- und Verpackungskosten verlangen.

Der Kunde stellt eine vollständige und zustellfähige Lieferanschrift bereit.

Holt der Kunde den Miner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, kann der Betreiber nach vorheriger Ankündigung angemessene Lager- und Verwaltungskosten verlangen.

Eine Verwertung oder Entsorgung des Miners durch den Betreiber ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und nach vorheriger eindeutiger Ankündigung zulässig.

Ein Rückkauf des Miners durch den Betreiber wird nicht geschuldet.

§ 21 Datenschutz

Der Betreiber verarbeitet die für die Vertragsdurchführung und Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Name und Kontaktdaten,
- Rechnungsdaten,
- Geräte- und Seriennummern,
- Verbrauchs- und Betriebsdaten,
- IP- und Netzwerkdaten,
- Pool- und Worker-Bezeichnungen,
- Support- und Kommunikationsdaten.

Weitere Informationen ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Betreibers.

Private Wallet-Schlüssel und Seed-Phrasen werden vom Betreiber weder angefordert noch gespeichert.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Betreiber keine Seed-Phrase oder privaten Wallet-Schlüssel zu übermitteln.

§ 22 Steuerliche und gesetzliche Pflichten

Jede Vertragspartei ist für die Erfüllung der sie betreffenden gesetzlichen, steuerlichen und gewerberechtlichen Pflichten selbst verantwortlich.

Der Kunde ist insbesondere für die steuerliche Erklärung und Behandlung seiner Mining-Erträge und Kryptowerte verantwortlich.

Der Betreiber ist für die steuerliche Behandlung seiner Hostingeinnahmen verantwortlich.

Der Betreiber ist außerdem für die ihn betreffenden energie-, stromsteuer-, mess-, eich- und gewerberechtlichen Pflichten verantwortlich.

Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen so wesentlich, dass eine Fortsetzung des Vertrages unzulässig oder unzumutbar wird, kann der Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen beendet oder angepasst werden.

Eine Vertragsanpassung bedarf der Zustimmung des Kunden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.

§ 23 Preisänderungen

Der bei Vertragsschluss vereinbarte Hostingpreis beträgt 0,0799 € brutto je kWh.

Eine Preisänderung erfolgt nicht automatisch.

Preisänderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

Der Kunde kann einer Preisänderung zustimmen.

Stimmt der Kunde der Preisänderung nicht zu, bleibt dem Betreiber das Recht, den bestehenden Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zu beenden und einen neuen Vertrag anzubieten.

Das Schweigen des Kunden gilt nicht als Zustimmung, soweit gesetzlich nichts anderes zulässig vereinbart werden kann.

§ 24 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Wendel nur, wenn der Kunde:

- Kaufmann,
- juristische Person des öffentlichen Rechts oder
- öffentlich-rechtliches Sondervermögen

ist oder eine Gerichtsstandsvereinbarung im konkreten Fall gesetzlich zulässig ist.

Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor den Regelungen dieses Vertragsmusters.

Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen.

Gesetzliche Formvorschriften sowie der Vorrang individueller Vereinbarungen bleiben unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Betreiber

Name: _____

Unterschrift: _____

Kunde

Name: _____

Unterschrift: _____

ANLAGE 1 - GERÄTELISTE UND ÜBERGABEPROTOKOLL

Gerät 1

Hersteller: _____

Modell: _____

Seriennummer: _____

Hashrate laut Hersteller: _____ TH/s

Vereinbarte Nennleistung: _____ kW

Netzteil: _____

Firmware und Version: _____

Pool: _____

Worker-Bezeichnung: _____

Betriebsart:

☐ Pool-Mining

☐ Solo-Mining

Wallet-Adresse beziehungsweise Auszahlungsadresse: _____

Geschätzter aktueller Gerätwert: _____ €

Mitgeliefertes Zubehör: _____

Zustand bei Übergabe: _____

Festgestellte Schäden oder Besonderheiten: _____

Zähler- oder Anschlussnummer: _____

Datum der Übergabe: _____

Datum der Inbetriebnahme: _____

Fotos bei Übergabe:

☐ Ja

☐ Nein

Weitere Geräte werden auf zusätzlichen Blättern dokumentiert.

ANLAGE 2 - WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

Diese Anlage gilt, wenn der Kunde Verbraucher ist und der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume des Betreibers geschlossen wurde.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie den Betreiber mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen.

Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon, optional: _____

Sie können hierfür das nachfolgende Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Verwendung des Formulars ist nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, hat der Betreiber alle von Ihnen erhaltenen Zahlungen grundsätzlich unverzüglich und spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist zurückzuzahlen.

Wurde auf Ihr ausdrückliches Verlangen bereits während der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Hostingdienstleistung begonnen, haben Sie einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen entspricht.

Ausdrückliches Verlangen nach vorzeitigem Leistungsbeginn

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass der Betreiber bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Einrichtung und Erbringung der Hostingdienstleistung beginnt.

☐ Mir ist bekannt, dass ich bei einem Widerruf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen schulden kann.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Kunde: _____

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

An: _____

E-Mail: _____

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der Solar-Mining-Hostingdienstleistung.

Name des Kunden: _____

Anschrift des Kunden: _____

Datum des Vertragsschlusses: _____

Datum: _____

Unterschrift des Kunden, nur bei Mitteilung auf Papier: _____

MUSTER